

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

19.01.2023
Fe/Sü

RS 08-2023

Sonderrundschreiben:

Corona: SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung soll zum 2. Februar 2023 aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 97-2022 vom 30. September 2022 über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Heute teilen wir Ihnen mit, dass Bundesarbeitsminister Heil am 19. Januar 2023 angekündigt hat, die Corona-Arbeitsschutzverordnung, die bis zum 7. April 2023 laufen sollte, bereits zum 2. Februar 2023 auslaufen zu lassen. Er hat dazu eine Aufhebungsverordnung angekündigt. Damit wird es ab Anfang Februar 2023 keine branchenübergreifenden Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz mehr geben.

Bundesarbeitsminister Heil folgt damit einer Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), dessen Hauptgeschäftsführer Steffen Kampeter sich noch mit Pressestatement vom 13. Januar 2023 wie folgt für die Aufhebung der Corona-Arbeitsschutzverordnung eingesetzt hatte:

„Die geänderten Quarantäneregeln und zunehmend fallenden Maskenpflichten im Nah- und Fernverkehr zeigen deutlich: Die Corona-Pandemie wird zur Corona-Endemie und Corona damit Teil unserer neuen Normalität. Wir brauchen jetzt (wie so oft schon in der Corona-Zeit) auch eine Anpassung des beruflichen an das gesellschaftliche Leben. Die Vorschriften für Betriebe in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sollten daher ebenfalls spätestens zum 2. Februar 2023 entfallen. Jetzt ist die Zeit für wieder mehr Normalität in den Betrieben. Gerade jetzt brauchen unsere Unternehmen all ihre Kraft, um unseren Wohlstand zu erhalten und Beschäftigung zu sichern.“

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team